

BEDINGUNGEN ZUM ERLEICHTERTEN NETZZUTRITT VON KLEINSTERZEUGUNGSANLAGEN

Laut den aktuell gültigen technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR Erzeuger) werden Kleinsterzeugungsanlagen Erleichterungen für den Parallelbetrieb mit dem Verteilernetz zugestanden. Als Kleinsterzeugungsanlagen sind eine oder mehrere Erzeugungsanlagen definiert, deren Nennscheinleistung in Summe 800 W (0,8 kW) je Kundenanlage nicht übersteigt.

Wir erlauben uns nachstehend zu erläutern, welche technischen Rahmenbedingungen auf Basis der derzeit geltenden Vorschriften, Gesetze, Verordnungen und Regeln durch den Netzkunden als Betreiber der Erzeugungsanlage einzuhalten sind.

- Der Betreiber der Kleinsterzeugungsanlage ist für deren vorschriftsmäßige Elektroinstallation selbst verantwortlich. Der Netzbetreiber trägt hierfür keine Verantwortung.
- Kleinsterzeugungsanlagen müssen für Netzspeisung fest oder über berührungssichere Sondersteckverbindungen angeschlossen sein.
- Kleinsterzeugungsanlagen müssen über eine Entkopplungsstelle verfügen. Als Entkopplungseinrichtung und Schaltstelle ist eine Einrichtung zur Netzüberwachung mit zugeordnetem Schaltorgan in Form einer selbsttätig wirkenden Freischaltstelle vorzusehen. Ein Konformitätsnachweis einer zertifizierten Prüfstelle über die normativen Anforderungen ist auf Aufforderung vorzulegen.
- Kleinsterzeugungsanlagen sind generell mit einem Leistungsfaktor $\cos \varphi = 1$ zu betreiben.
- Spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme ist der Netzbetreiber per Anschlussantrag über das Kundenportal zu verständigen.
- Um die korrekte Erfassung des Energiebezuges Ihrer Netzkundenanlage zu gewährleisten, ist ein Tausch der bestehenden Messeinrichtung erforderlich.

Da jedoch mit einer Energielieferung aus Ihrer Anlage in das Netz der KNG-Kärnten Netz GmbH nicht zu rechnen ist, wird der Zählerwechsel erst im Zuge des Smart-Meter-Rollouts vorgenommen.

- Die Außerbetriebnahme der Kleinsterzeugungsanlage ist dem Netzbetreiber das Kontaktformular (Thema "Anschluss Strom") zu melden.
- Bei der Erhöhung der Einspeiseleistung über 800 W (0,8 kW) ist ein Antrag auf Erweiterung der Erzeugungsanlage zu stellen. Diese Erweiterung muss, nach Errichtung der Anlage, von einem konzessionsierten Elektrounternehmen beim Netzbetreiber fertiggemeldet werden.

Für die Beantwortung von Fragen steht Ihnen das örtliche Netzkundenservice in Kärnten gerne zur Verfügung.